

Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Eing.: 21. NOV. 2024

A u s z u g

aus der

Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am **20.11.2024**

Vorlage Nr. 2024-

401

(siehe Anlage)

Es wird wie beantragt beschlossen.

Beglaubigt und weitergereicht an

Stadtverordnetenversammlung

mit der o.a. Vorlage.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -

Der Magistrat - Hauptamt -



Anlage

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Stephan Färber

im Hause

Anfrage der Ofa-Fraktion nach § 50:
Streuobstwiese Ecke Germania- und Würzburger Straße - die zweite

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

Frau Dr. Annette Schaper-Herget hat mit dem Schreiben vom 18.09.2024 folgende Anfrage an den Magistrat mit der Bitte um Beantwortung innerhalb der geschäftsordnungsgemäßen Frist gestellt:

Vorbemerkung:

In der Antwort auf unsere Anfrage vom 04.11.2022 zum gleichen Thema heißt es: „Erste Nachpflanzungen sind für den Winter 2022/2023 vorgesehen, hier werden derzeit Angebote eingeholt.“ Es ist jedoch bis heute kein Baum nachgepflanzt worden.

Hierzu bestehen folgende Fragen:

Frage 1:

Warum ist bis heute nichts sichtbar?

Antwort:

Zu den Pflanzungen im Winter 2022/23 ist es nicht gekommen, da die angefragten Betriebe aus verschiedenen Gründen kein Angebot dafür abgegeben haben. Letztendlich ist das dafür eingeplante Geld Anfang 2023 verwendet worden, um an der Streuobstwiese an den Lohwaldwiesen 8 Speierlinge nachzupflanzen, nachdem dort durch eine Pilzerkrankung ebensolche abgestorben waren. Da diese Maßnahme jedoch teurer war als der Betrag, den wir für die Würzburger Straße zuvor angedacht hatten und da das Jahr 2023 mehrere Wässerungsgänge erforderte und daher mehr Geld aufgewendet werden musste, wurden für den Winter 2023/24 die Nachpflanzungen an der Würzburger Straße zugunsten der Naturschutzmaßnahmen auf den hochwertigen und noch stärker vom Klimawandel betroffenen Lohwaldwiesen zurückgestellt.

Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass die Pflanzung der Obstbäume eine freiwillige, vom Rotary-Club finanzierte Maßnahme war und Landesfördermittel (Ausgleichsabgabe) für die zunächst dafür notwendige Entbuschung der Fläche sowie den Rückbau von Gebäuderesten aufgewendet wurden. Dieser (geräumte) Zustand besteht nach wie vor wie beim Land damals angegeben. Die Bestückung mit Obstbäumen ist das Leitbild für die Fläche, jedoch hat sie nicht die Priorität, die die großflächigeren, alten Streuobstwiesen (z. B. Lohwaldwiesen) oder gewidmeten Ausgleichsflächen (z. B. Pumpstation) genießen.

Frage 2:

Will man sich noch an die Zusage halten?

Antwort:

Wir versuchen, die Nachpflanzung möglichst bald umzusetzen. Wie wir Ihnen aber in unseren Antworten auf Ihre Anfragen vom 04.11.2022 (zur Streuobstwiese Würzburger Straße) sowie 11.01.2023 (zu Streuobstwiesen und Konzept Mensch + Natur) bereits

mitgeteilt haben, ist sowohl unsere Personalkapazität (für Organisation, Beauftragung, Abnahme und Abrechnung der Pflegeleistungen) als auch unser Budget für Unterhaltungskosten begrenzt. Werden akut Mittel gebraucht, um unvorhergesehene, dringende Maßnahmen umzusetzen oder unvorhergesehene Teuerungen auszugleichen, priorisieren wir nach Wertigkeit der Fläche und Wertigkeit des umgebenden Biotopverbunds. (Wo ist das Geld am sinnvollsten eingesetzt? Wo können wir Folgekosten verhindern?)

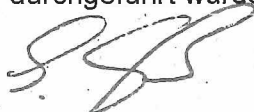
Frage 3:
Wie sieht das biotopverträgliche Mahdregime aus?

Antwort:
Die Mahd muss extensiv sein, da wir eine artenreiche Magerwiese anstreben, d. h. Mahd ein bis maximal zweimal im Jahr und mit Abtrag des Mahdguts der Sommermahd. Ob die Mahd einer Streuobstwiese ein- oder zweischürig ist, richtet sich nach der Phänologie (Zeitpunkte, wann bestimmte Pflanzen blühen oder Samen abwerfen und je nachdem, ob wir diese Pflanzen fördern oder zurückdrängen wollen) und danach, wie viel Aufwuchs aufgrund der Witterung vorhanden ist. Zudem möchte der Landwirt das anfallende Heu noch als Tierfutter nutzen.

Bei der extensiven Pflege ist es in der Regel so, dass in trockenen Jahren mit geringem Aufwuchs nur einmal, im Spätsommer, gemäht wird. Die zweischürige Mahd erfolgt dann, wenn nach nassem Frühjahr ein kräftiger Aufwuchs besteht. Dabei soll der erste Durchgang Ende Juni (Johannestag) und der zweite Durchgang im Spätherbst sein. Manchmal kann auch eine Wintermahd oder Winter-Mulchmahd erforderlich werden, um z. B. Brombeeren zurückzudrängen. Dies sind nach unserer Auffassung Voraussetzungen für die „gute fachliche Praxis“ einer Extensivpflege, die wir dem Landwirt mitgeteilt haben. Letztendlich entscheidet aber der Landwirt im Rahmen der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ (§ 5 Bundesnaturschutzgesetz) selbst, dass keine Ausgleichsfläche im klassischen Sinne und auch keine Vertragsnaturschutzfläche ist. Darüber hinaus ist er nicht weisungsgebunden. Seitens des Landwirtes bestand kein Interesse an einer Vertragspflege inkl. Obstbaumbewirtschaftung und wir haben der Ausweisung als landwirtschaftliche Betriebsfläche Grünland (im Rahmen § 5 BNatSchG) zugestimmt, um eine regelmäßige Mahd sicherzustellen und unser Budget für Unterhaltungskosten zu entlasten.

Frage 4:
Ist eine solche Begehung jährlich vorgesehen?

Antwort:
Nein, da wir nicht die Möglichkeit haben, regelmäßige Veranstaltungen durchzuführen. Grund ist vor allem die Personalkapazität, die nicht nur den Begehungstermin selbst, sondern auch die Terminorganisation sowie die Vorbereitung und Nachbereitung inklusive Beantwortung von Rückfragen und Anfragen umfasst. Zudem gibt es viele andere interessante Themen, zu denen auch vor Ort Termine angefragt werden und auch schon durchgeführt wurden unter Federführung des Umweltamtes.



Sabine Groß
Bürgermeisterin